

Substitutionstherapie

Zwei neue extrabudgetäre Leistungen zum 1. Oktober

Die Substitutionsbehandlung wird durch zwei neue, EBM-Positionen aufgewertet: Konsiliarische Untersuchung und die sogenannte Take-Home-Vergabe werden jetzt eigens und extrabudgetär honoriert.

Von Christoph Winnat



Heroinersatz durch Methadon: Der Regelfall bei der ärztlichen Behandlung opiatabhängiger Suchtpatienten.

© Daniel Karmann / dpa

BERLIN. In seiner Juni-Sitzung hat der Bewertungsausschuss zwei neue Gebührenordnungspositionen zur Substitutionsbehandlung beschlossen. Damit werde der aktuellen Weiterentwicklung der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV) Rechnung getragen, heißt es. Ab 1. Oktober dieses Jahres gelten demnach eigene EBM-Ziffern zur Abrechnung des Prüf- und Beratungsaufwandes bei der Verschreibung von Substitutionsmitteln zur eigenverantwortlichen Einnahme ("Take-Home-Vergabe") sowie für die konsiliarische Untersuchung durch qualifizierte Suchtmediziner.

Darüber hinaus kann die Substitutionsbehandlung künftig nicht nur dann im Hausbesuch erfolgen, wenn ein Patient wegen einer anderen Krankheit nicht in der Lage ist, die Praxis aufzusuchen, sondern auch dann, wenn er pflegebedürftig ist. Die Beschlüsse im Detail:

- Aufnahme der neuen **GOP 01949** in den EBM-Abschnitt 1.8 für die "substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger im Rahmen einer Take-Home-Vergabe". Extrabudgetär werden für diese je Behandlungstag aber maximal zweimal pro Behandlungswoche anzusetzende Ziffer 7,27 Euro (69 Punkte) vergütet. Daneben ist die Abrechnung der alten GOP 01950 ("Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger") keineswegs kategorisch ausgeschlossen. "Kommt der Take-Home-Patient öfter (als zweimal pro Woche, d. Red.) in die Praxis, kann dieser Kontakt bei Vorliegen einer medizinischen Begründung über die GOP 01950 zusätzlich abgerechnet werden", erläutert die KBV.

- Aufnahme einer neuen **GOP 01960**, mit der die "konsiliarische Untersuchung und Beratung eines Patienten" gemäß der Anforderung der BtMVV abgerechnet werden kann. Zur Erläuterung: Suchtmedizinisch nicht eigens qualifizierte Ärzte müssen sich zu Beginn einer Substitutionstherapie mit entsprechend qualifizierten Kollegen abstimmen. Dieser Suchtmediziner muss den Patienten wenigstens einmal im Quartal sehen. Laut KBV wurden diese Konsultationen "bislang über eine Grundpauschale innerhalb des Budgets abgerechnet". Künftig erhalten Suchtmediziner für die Konsiliarische Untersuchung im Behandlungsfall extrabudgetär 9,48 Euro (90 Punkte).

Mit dieser neuen Position werde auch die voraussichtlich "steigende Zahl von Konsiliarverfahren berücksichtigt", denn mit der jüngsten Novellierung der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung dürfen Ärzte ohne zusätzliche Qualifikation jetzt "zehn statt bislang drei Patienten substituieren", so die KBV weiter.

- Mittels einer Ergänzung in der Anmerkung zur GOP 01950 wird jetzt die Möglichkeit eröffnet, Substitutionsbehandlungen auch im Hausbesuch zu erbringen, für den Fall, dass der Patient pflegebedürftig gemäß Einstufung in einen Pflegegrad ist. Zur GOP 01950 können dann die Hausbesuchsziffern 01410 und 01413 (Mitbesuch) angesetzt werden. Gleiches gilt übrigens auch für die Take-Home-Vergabe nach der neuen GOP 01949.

2119 Ärzte waren ausweislich des aktuellen Qualitätsberichts der KBV im Berichtsjahr 2015 bundesweit in der Substitutionstherapie tätig und reichten im Schlussquartal entsprechende Abrechnungen ein. Etwas mehr (2870 Ärzte) besaßen eine Abrechnungsgenehmigung zur Substitutionstherapie. Im Vorjahr 2014 hatten noch 2961 Ärzte diese Genehmigung. Lediglich neun Praxen nahmen im Berichtsjahr an der Suchtbehandlung mittels synthetischem Heroin (Diamorphin) teil.